

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2016-04-26

Dezernat/ Amt: Gesellschaft für  
Beteiligungsverwaltung  
Bearbeiter/in: Herr Kutzner  
Telefon: (03 85) 5 45 11 64

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00672/2016

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften  
Ausschuss für Finanzen  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Weiche Patronatserklärung zugunsten der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS)

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung stimmt der als Anlage beigefügten Erklärung der Landeshauptstadt Schwerin (LHSN) gegenüber der KfW Bank zur Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 15 Mio. Euro mit einer Laufzeit von bis zu 120 Monaten durch die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) zu.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Die Landeshauptstadt Schwerin hat im Dezember 2011 zugunsten der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) eine modifizierte Ausfallbürgschaft abgegeben. Diese bezieht sich auf das bei der KfW aufgenommene Darlehen in Höhe von 25 Mio. Euro, dessen Zinsbindung zum Jahresende ausläuft. Somit ist gleichzeitig über eine entsprechende Anschlussfinanzierung zu entscheiden.

Die Aktivitäten der SWS zum Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen gestalten sich schwierig, solange der Rechtsstreit zwischen VASA und SWS/EVSE bezüglich der Heizkraftwerke nicht endgültig entschieden ist.

Ungeachtet dessen beabsichtigt die SWS, das bisherige Darlehen bei der KfW vollständig abzulösen und nur noch einen Betrag von 15 Mio. Euro erneut bei der KfW aufzunehmen.

Dabei hat die KfW signalisiert, dass anstelle einer kommunalen Ausfallbürgschaft als Sicherheit auch die in der Anlage 1 beigefügte weiche Patronatserklärung ausreichen könnte.

Im ersten Teil der Erklärung nimmt die LHSN zustimmend zur Kenntnis, dass die SWS bei der KfW ein Darlehen aufnimmt, das zur Anschlussfinanzierung des mit einer kommunalen Ausfallbürgschaft modifizierten Darlehens (25 Mio. Euro) dient. Es wird Auskunft darüber erteilt, dass die LHSN mit 100% an der SWS beteiligt ist.

Die LHSN verpflichtet sich unter **Ziffer 1** während der Laufzeit des Finanzierungsvertrages, die Beteiligungsquote an der SWS nicht zu verändern oder anderweitig, etwa durch Beleihung oder Verpfändung, hierüber zu verfügen und - soweit sie diesbezüglich Änderung beabsichtigt - diese im Vorfeld mit der Bank abzustimmen und die Zustimmung der Bank hierzu einzuholen.

Es handelt sich um eine Absichtserklärung oder eine Geschäftspolitikklausel, aus der sich keine Ansprüche oder Schadenersatz herleiten lassen, sofern die LHSN dieser Erklärung nachkommt.

Mit Verweis auf den Grundsatzbeschluss der Stadtvertretung (StV) vom 11.06.1999, der eine Veräußerung von höchstens 49 % der Geschäftsanteile an der SWS vorsieht und auch bisher gilt, wird die hier verlangte Erklärung der LHSN als wichtige Angelegenheit gemäß § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) betrachtet und empfohlen, von der StV zu beschließen. Damit erkennt die StV die Auflage der KfW für die Laufzeit der weichen Patronatserklärung an.

Mit **Ziffer 2** verpflichtet sich die LHSN, das Geschäftsmodell der SWS nicht zu verändern.

Die LHSN verpflichtet sich in **Ziffer 3**, ihren Einfluss auf die SWS dahingehend geltend zu machen, dass SWS jederzeit den KfW gegenüber stehenden Verbindlichkeiten vollumfänglich nachkommen kann. Hiermit ist eine Rechtspflicht der LHSN zu einem Tun verbunden. Die KfW kann verlangen, dass die LHSN, als Gesellschafterin auf die Geschäftsleitung einwirkt. Diese Einflussnahme wird jedoch nur im Rahmen des rechtlich Zulässigen geschuldet. Ein Erfolg im Sinne einer Einstandspflicht der Gesellschafterin ist damit nicht verbunden.

Es ist davon auszugehen, da die abzugebende Erklärung im Wesentlichen der Erklärung entspricht, zu der die Landeshauptstadt Schwerin bereits mit der DS 1618/2013 votiert und der Rechtsaufsicht zur Prüfung vorgelegt hat, dass es sich auch hier nicht um eine genehmigungspflichtige Erklärung im Sinne des § 57 KV M-V handelt.

Die weiche Patronatserklärung kann nach Beschluss der Stadtvertretung ohne Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 57 KV M-V von der Oberbürgermeisterin gezeichnet werden.

## **2. Notwendigkeit**

Die Abgabe einer Patronatserklärung stellt eine wichtige Angelegenheit im Sinne der KV M-V dar.

Zudem besteht aufgrund des Auslaufens des Darlehensvertrages über 25 Mio. Euro, der durch die Landeshauptstadt Schwerin mit einer kommunalen Ausfallbürgschaft besichert ist, die Notwendigkeit zur Entscheidung über eine Anschlussfinanzierung.

### **3. Alternativen**

keine

### **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

keine

### **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

keine

### **6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

In der mittelfristigen Planung der Landeshauptstadt Schwerin ab 2017 ist bereits verarbeitet, dass das bisher erhobene Bürgerschaftsentgelt nicht mehr anfallen wird.

Insoweit ist lediglich eine mittelfristige Haushaltsrelevanz gegeben. Die folgenden Punkte a) bis f) werden daher nicht gesondert erläutert.

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes  
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte  
(siehe Klammerbezug Punkt e):

**über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

-

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

-

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

**Anlagen:**

- Entwurf der Patronatserklärung zugunsten der KfW Bank

gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin